

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)**

AD 46/26

LIMITE

CONF-ALB 8

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

BEITRITSVERHANDLUNGEN

Albanien

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(Als Antwort auf zusätzliche Informationen Albaniens)

Cluster 3: Verhandlungskapitel 25

Wissenschaft und Forschung

GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.
- Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 14, 16, 23, 26, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU hält Albanien dazu an, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinen Standpunkten AD 2/25 CONF-ALB 2 REV 1 und AD 42/26 CONF-ALB 4 den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels 25, Wissenschaft und Forschung, in der am 1. Mai 2026 geltenden Fassung akzeptiert und dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der Forschungs- und Innovationspolitik Schritte unternommen hat, seine Bemühungen um die Integration in den Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verstärken. Die EU nimmt ferner die Bemühungen Albaniens zur Kenntnis, das Forschungs- und Innovationsökosystem zu stärken, indem es auf die Annahme und Umsetzung der erforderlichen Begleitmaßnahmen hinarbeitet. Die EU nimmt die gestiegenen Investitionen in Forschung und Wissenschaft, darunter mit öffentlichen Mitteln, wohlwollend zur Kenntnis und ermutigt Albanien, weitere Schritte zu unternehmen, um die Zielvorgabe von 1 % des BIP bis 2030 zu erreichen. Die EU fordert Albanien auf, für die tatsächliche Ausschöpfung der für die Forschung bereitgestellten Mittel zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund ist die EU der Auffassung, dass Albanien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 6/25 CONF-ALB 6) als erste Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU fordert Albanien auf, die Reformen seiner nationalen Hochschul- und Forschungssysteme im Einklang mit den Zielen des Europäischen Forschungsraums fortzusetzen.

Die EU fordert Albanien ferner auf, seine Bemühungen zu verstärken und die erforderlichen Strukturen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zu schaffen und weiterhin zuverlässige Statistiken in diesem Bereich zu übermitteln. Die EU ersucht Albanien zudem, die Umsetzung seiner Strategien für intelligente Spezialisierung und der damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen fortzusetzen.

Die EU begrüßt, dass Albanien beim **Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“** weiterhin gute Fortschritte erzielt. Die EU nimmt die Annahme des Aktionsplans zur Kenntnis, mithilfe dessen Albanien im Europäischen Innovationsanzeiger als mäßiger Innovator eingestuft werden soll, und hebt hervor, wie wichtig eine wirksame Umsetzung dieses Aktionsplans ist. Die EU begrüßt ferner die Bemühungen um die Umsetzung des Besitzstands des Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Albanien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 6/25 CONF-ALB 6) als zweite Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU nimmt Kenntnis von den bisherigen Bemühungen, das Gesetz über wissenschaftliche Forschung und die nationale Strategie für wissenschaftliche Forschung wirksam umzusetzen und begrüßt die Annahme delegierter Rechtsakte zu diesem Gesetz.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Albanien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 6/25 CONF-ALB 6) als dritte Bedingung für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU stellt fest, dass Albanien über einen Rahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich Forschung und Wissenschaft** verfügt. Die EU hält Albanien dazu an, die aktive Überwachung und Berichterstattung weiter fortzusetzen, um die wirksame Umsetzung und Überwachung der Strategie zur Korruptionsbekämpfung, ihrer Instrumente und des dazugehörigen Aktionsplans, insbesondere im Bereich Forschung und Innovation, sicherzustellen.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Angleichung und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens, der vollständigen rechtlichen Angleichung sowie einer wirksamen Um- und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zu dessen Umsetzung können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands und bei der Stärkung der Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 1. Mai 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.

